

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Westerstede am 11. Dezember 2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Westerstede über die Gewährung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Fassung vom 28. März 2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.03.2018, beschlossen:

I.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung für Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister und sonstige ehrenamtliche Personen der Feuerwehren

1. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister erhält für ihre bzw. seine ehrenamtliche Tätigkeit einen Grundbetrag von monatlich 167,50 €, einen Steigerungsbetrag von monatlich 7,50 € je unterstellter Ortsfeuerwehr und eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 12,50 € für jede Ortsfeuerwehr. Außerdem erhält der Stadtbrandmeister für die Überwachung der Feuerlöschteiche eine zusätzliche Fahrtkostenpauschale von monatlich 42,50 €.
2. Die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen bzw. die stellvertretenden Stadtbrandmeister erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung die Hälfte des Grundbetrages, des Steigerungsbetrages sowie der Fahrtkostenpauschale je Ortsfeuerwehr der dem Stadtbrandmeister zustehenden Beträge.
3. Die Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeister erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 50,00 €. Für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug wird ein Steigerungsbetrag von monatlich 10,00 € gewährt.
4. Die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeister erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung die Hälfte der ihren Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeistern zustehenden Beträge.
5. Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart und die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart in einer Ortsfeuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 €.
6. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 €.

7. Die erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin bzw. der erste stellvertretende Jugendfeuerwehrwart in einer Ortsfeuerwehr, die erste stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin bzw. der erste stellvertretende Kinderfeuerwehrwart in einer Ortsfeuerwehr sowie die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von der Hälfte der vorgenannten Aufwandsentschädigung.
8. Die Stadtatemschutzwartin bzw. der Stadtatemschutzwart für die Freiwilligen Feuerwehren erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
9. Die Stadtsicherheitsbeauftragte bzw. der Stadtsicherheitsbeauftragte für die Freiwilligen Feuerwehren erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
10. Die Stadtfeuerwehrpressewartin bzw. der Stadtfeuerwehrpressewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
11. Die Gefahrgutbeauftragte bzw. der Gefahrgutbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
12. Die stellvertretenden Stadtatemschutzwartin bzw. der stellvertretende Stadtatemschutzwart, die stellvertretende Stadtsicherheitsbeauftragte bzw. der stellvertretende Stadtsicherheitsbeauftragte, die stellvertretende Stadtfeuerwehrpressewartin bzw. der stellvertretende Stadtfeuerwehrpressewart sowie die stellvertretende Gefahrgutbeauftragte bzw. der stellvertretende Gefahrgutbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von der Hälfte der unter Nr. 8 bis 11 genannten Aufwandsentschädigungen.
13. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen in der Technischen zentrale des Landkreises Ammerland eine pauschale Erstattung von 25,00 € je Tag.
14. Für die Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine pauschale Erstattung von 70,00 € je Tag.
15. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuerinnen und Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 32,00 € pro Tag.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Westerstede, 11. Dezember 2018

Klaus Groß
Bürgermeister